

Stadt Friedrichshafen

Merkblatt

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Landwirtschaft)

Das Verbrennen größerer pflanzlicher Abfälle ist rechtzeitig der Feuerwehr Friedrichshafen Tel. 07541/ 2200 anzuzeigen.

1. Keine Verbrennung zwischen Sonnenuntergang und –aufgang
2. Keine Verbrennung bei starkem Wind und Inversionswetterlagen
3. Die Abfälle sollten trocken sein, um möglichst wenig Rauch zu entwickeln.
4. Der Verbrennungsvorgang sollte ständig unter Kontrolle von Erwachsenen sein.
5. Um Rauchentwicklung als Verkehrshindernis oder gefahrbringenden Funkenflug zu vermeiden sind bei Verbrennungen folgende Abstände einzuhalten:
 - 100 m von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen
 - 100 m zu Wald (§ 41, Abs. 1 LWaldG)
 - 50 m von Gebäuden und Baumbeständen bzw. Hecken
 - 30 m zu eigenem Waldbesitz (§ 41, Abs. 2 Nr. 1d LWaldG)
6. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle und bei Eintritt der Dunkelheit erloschen sein.

Begründung:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist in der „**Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen**“ geregelt. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist nur Land- und Forstwirten zugelassen, sofern sie nicht in der Lage sind, die pflanzlichen Abfälle anderweitig ordnungsgemäß verwerten zu können, z. B. durch Unterpflügen, Kompostieren, etc.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden dürfen. **Wenn nicht erlaubte Materialien verbrannt werden, wird eine Bußgeldanzeige erstattet.**

Die Anmeldung muss folgenden Inhalt haben:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Standort, an dem die pflanzlichen
Abfälle verbrannt werden

Name und telefonische Erreichbarkeit:

Flurstück-Nummer, Gewinn, Straße:

Empfehlung

Im Sinne des Umweltschutzes und einer nachhaltigen Energienutzung wird empfohlen, pflanzliche Abfälle künftig nicht mehr auf Feldern ohne weiteren Nutzen zu verbrennen, sondern z. B. in einer Holzhackschnitzelheizung energetisch zu verwerten.

Verbrennungsverbot

Privaten Gärtnern und/oder Grundstücksbesitzern ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich nicht gestattet. Diese haben die pflanzlichen Abfälle entweder selbst zu kompostieren oder über die Bioabfalltonne („braune Tonne“) bzw. über die Recyclinghöfe oder über die Entsorgungszentren des Landkreises in Friedrichshafen, Überlingen und Tettnang zu entsorgen.